



Allgemeine Lieferbedingungen für Kunden aus Deutschland

Stand: Juli 2025

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen (nachstehend kurz „ALB“ genannt) gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen (nachstehend kurz „Lieferungen“ genannt) der SMA Solar Technology AG (nachstehend kurz „SMA“ genannt) an ihre Auftraggeber (nachstehend kurz „AG“ genannt). Die ALB gelten ausschließlich für Unternehmer im Sinne des § 14 BGB. Unternehmer in diesem Sinne ist jede natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
2. Diese ALB gelten ausschließlich und auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als SMA ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn SMA in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AG die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.
3. Werden im Einzelfall für bestimmte Lieferungen, insbesondere Service- und Garantieverträge, besondere, von diesen Bedingungen abweichende Bestimmungen schriftlich vereinbart, so gelten diese ALB nachrangig und ergänzend.
4. Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifel die Incoterms® 2020.
5. Die Übertragung der Rechte des AG aus der Vertragsbeziehung ist nur mit der vorherigen, schriftlichen Zustimmung von SMA zulässig.
6. Die Ware von SMA eignet sich nicht für eine Verwendung im medizinischen Bereich, im Bahnverkehr oder in der Luftfahrt.
7. SMA weist ausdrücklich darauf hin, dass die bestimmungsgemäße Verwendung der Ware einzig ihrer technischen Dokumentation (abzurufen unter Manual und Betriebsanleitung in ihrer jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung) entnommen werden kann. Darüberhinausgehende Aussagen oder Aussagen, die von Dritten gemacht werden, sind nicht Bestandteil der bestimmungsgemäßen Verwendung.

II. Geistiges Eigentum, Standardsoftware, Markenbenutzung

1. Soweit nicht anderweitig vereinbart, stehen sämtliche Rechte an Angebotsunterlagen, inklusive Kopien von Angebotsunterlagen, SMA zu. Der AG ist nicht berechtigt, die Unterlagen von SMA zu vervielfältigen, zu verbreiten, auszustellen, zu bearbeiten oder umzugestalten.
2. Sämtliche Arbeitsergebnisse und geistige Eigentumsrechte, die in Zusammenhang mit der Ware von SMA im Herstellungs- oder Betriebsprozess entstehen, stehen SMA zu und gehen in das ausschließliche Eigentum von SMA über. SMA kann die jederzeitige Herausgabe dieser Arbeitsergebnisse vom AG verlangen.
3. Im Falle der Bereitstellung von Standardsoftware gelten zusätzliche Bedingungen.
4. Der AG darf die für SMA geschützten Marken in seiner Werbung nur mit dem von SMA zuvor erteilten Einverständnis, nach den Vorgaben von SMA, in der Originalgestaltung und nur für unveränderte Originalwaren nutzen. Das Einverständnis von SMA kann jederzeit widerrufen werden. Für die Ausgestaltung seiner Werbung und die seiner Kunden trägt der AG die alleinige Verantwortung. Es sind insbesondere keine Aussagen zu treffen, die mit den Inhalten in der technischen Dokumentation oder den zur Verfügung gestellten Werbungsunterlagen der SMA nicht konform sind. Der AG hat sicherzustellen, dass sein Kunde sich beim Weiterverkauf an die Vorgaben der SMA hält.

III. Bereitstellung der Waren und Leistung, Lieferbedingungen, Verzug

1. Die Lieferung erfolgt gemäß der Incoterms®-Klausel CIP. Bei der Vereinbarung von FCA hat der AG das Transportmittel bzw. den Frachtführer zeitgerecht zu stellen. Etwaige Verspätungen sind SMA rechtzeitig mitzuteilen. Daraus entstehende lagerungs- oder transportbedingte Kosten trägt der AG, ohne dass es einer vorhergehenden Mahnung durch SMA bedarf.
2. SMA ist nach Rücksprache mit dem AG und wenn es diesem zumutbar ist, berechtigt, Teillieferungen und Teilleistungen zu erbringen.
3. Als vereinbarte Beschaffenheit der Ware gelten die in dem entsprechenden Datenblatt der jeweiligen Ware in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung aufgeführten Eigenschaften zuzüglich der in der Bestellbestätigung vereinbarten Mengen. Darüberhinausgehende Beschaffenheiten, sowie eventuelle Anforderungen, die mit dem Zubehör, der Verpackung oder irgendwelcher Anleitungen einhergehen, sind nicht von SMA geschuldet. Insbesondere schuldet SMA nicht, dass sich die Ware für die gewöhnliche Verwendung eignet, oder eine Beschaffenheit aufweist, die bei Ware derselben Art üblich ist. § 434 Abs. 3 BGB ist ausgeschlossen.
4. SMA stellt auf der Website <https://www.sma.de/service/downloads> regelmäßig neue Updates und Sicherheitsupdates zur Verfügung. Der AG hat die zur Verfügung gestellten Updates regelmäßig zu überprüfen und verpflichtet sich darüber hinaus, die Information über neue Updates und Sicherheitsupdates an seine Kunden weiterzugeben, sodass der Endkunde die Information erhalten kann. Erfolgt keine Installation der Updates oder Sicherheitsupdates, kann SMA den fehlerfreien Gebrauch der Ware nicht gewährleisten. Der AG hat seine Kunden hierauf aufmerksam zu machen.
5. Die Einhaltung von Lieferfristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom AG zu liefernden Bestellungen, Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen inkl. Anzahlungen und aller sonstigen für die Lieferung erforderlichen Verpflichtungen voraus. Anderenfalls verlängert sich die Lieferfrist um eine angemessene Zeit.
6. Lieferfristen und Liefertermine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten. Von SMA in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Rechtzeitig vor Lieferung hat der AG mitzuwirken, insbesondere im Hinblick auf eventuelle Freigaben und Zustimmungen. Anderenfalls gilt die Lieferzeit um eine angemessene Periode als verlängert.
7. Die SMA Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt vollständiger und rechtzeitiger Eigenbelieferung und zusätzlich unter dem Vorbehalt der Erteilung der Ausführungsgenehmigung und dem Erhalt sonstiger für die Ausfuhr benötigter Unterlagen.

8. SMA haftet nicht für Unmöglichkeit oder für Verzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, einschließlich Brennstoffmangel, Mobilmachung, Krieg, Blockade, Aus- und Einfuhrverbot, Pandemie und Epidemie, Feuer, Verkehrssperren) verursacht worden sind, die SMA nicht zu vertreten hat. Sofern die in Satz 1 genannten Ereignisse SMA die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist SMA zum Rücktritt vom Vertrag oder zu dessen Kündigung berechtigt. Bei Hindernissen von vorübergehender Dauer verlängern sich die Lieferfristen oder verschieben sich die Liefertermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem AG infolge der Verzögerung die Durchführung des Vertrags nicht zuzumuten ist, kann er durch schriftliche Erklärung gegenüber SMA vom Vertrag zurücktreten.

9. Im Übrigen gilt für die Haftung von SMA für Schäden wegen Lieferverzugs Folgendes:

- a) SMA haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. SMA haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von SMA zu vertretenden Lieferverzugs der AG berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der vereinbarten Vertragsbefriedigung weggefallen ist. In beiden Fällen ist die Haftung von SMA jedoch nach Maßgabe von Ziffer III.9c) beschränkt;
- b) SMA haftet außerdem nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der Lieferverzug auf einer von SMA zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Sofern der Lieferverzug auf einer von SMA zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist die Haftung von SMA auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt;
- c) SMA haftet außerdem nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von SMA zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. Im Fall einer einfach fahrlässigen Verletzung ist die Haftung von SMA jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt und eine Haftung für mittelbare Schäden, einschließlich entgangenen Gewinns und entgangener Vorteile, ausgeschlossen;
- d) Im Übrigen haftet SMA nach den Bestimmungen in Ziffer X.

10. Ist die Ware zum vereinbarten Liefertermin versandbereit, verzögert sich aber die Lieferung oder der Versand der Geräte aus Gründen, die der AG zu vertreten hat (Annahmeverzug), oder kommt der AG mit seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere Zahlungen, in Verzug, so ist SMA berechtigt, die Lieferung zurückzuzahlen und vom AG Ersatz für die Kosten der Lagerung, den Transport- und/oder Transportstornogebühren, den Versicherungsschutz, die Wartung, die Sicherung der Ware und alle anderen zusätzlichen Kosten und/oder Schäden zu verlangen. Zu diesem Zeitpunkt wird die gesamte Vergütung fällig und der Gefahrenübergang geht mit der Ankunft der Ware im Lager auf den AG über.

11. Hat SMA den AG schriftlich in Annahmeverzug versetzt, hat SMA einen über Ziffer III.10 hinausgehenden pauschalisierten Ersatzanspruch in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrags für jede vollendete Woche, die seit Beginn des Annahmeverzugs vergangen ist, jedoch maximal bis zu 5% des Rechnungsbetrags.

12. SMA behält sich den Nachweis eines höheren Schadens und alle weiteren Rechte vor, insbesondere den Rücktritt vom Vertrag. Die Höhe der in Rechnung gestellten Pauschale wird auf weitergehende Geldansprüche angerechnet. Dem AG steht der Nachweis offen, dass SMA ein geringerer Schaden als die veranschlagte Pauschale entstanden ist.

13. SMA behält sich Leistungen nach billigem Ermessen in Ländern mit hohem Sicherheitsrisiko vor, sollte sich ein solches Risiko nach Vertragsschluss ergeben haben. Dabei gelten die Bewertungsmaßstäbe des City/Country Security Assessment Rating (CSAR), das Risikomanagement IJET® oder vergleichbare Institutionen, die Gebietsgefährdungsabschätzungen vornehmen. In einem solchen Fall ist SMA zum Rücktritt vom Vertrag oder zu dessen Kündigung berechtigt.

IV. Preise, Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen

1. Die Preise verstehen sich als Nettopreise und beinhalten weder Mehrwertsteuer noch andere Steuern, Zölle oder sonstige Abgaben, die nach den anwendbaren Gesetzen zu zahlen sind. Anfallende Steuern, Abgabe und Zölle sind stets vom AG zu tragen und erhöhen den endgültig zu zahlenden Preis, sofern keine anderweitige Vereinbarung, einschließlich in Form von Incoterms®, getroffen wurde. **Die angegebenen Preise beinhalten auch bei Vereinbarung von CIP nicht die Transport-, Verpackungs- und Versicherungskosten. Diese werden separat berechnet und dem AG in Rechnung gestellt.**
2. Alle Zahlungen sind innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsstellung, soweit nicht anderweitig vereinbart, in EURO zu leisten, sofern nicht schriftlich eine andere Rechnungsstellung und Frist vereinbart ist.
3. Leistet der AG bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit jährlich 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen, § 288 Abs. 2 BGB. Die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.
4. Kommt der AG in Verzug oder werden nach Vertragsabschluss Umstände und begründete Zweifel bekannt, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, ist SMA berechtigt, die gesamte Restschuld des AG sofort fällig zu stellen, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist unbeschadet anderweitiger Rechte vom Vertrag zurückzutreten.
5. Der AG kann nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die unbestritten, von SMA anerkannt, oder rechtskräftig festgestellt sind.

V. Gefahrübergang, Erfüllungsort

1. Die Gefahr geht beim Verkauf von Waren, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den AG, gemäß der Incoterms®-Klausel CIP, über.
2. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim AG liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den AG über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und SMA dies dem AG angezeigt hat.

3. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz der SMA, soweit nichts anderes bestimmt ist.
4. Die Wahl des Versandweges erfolgt durch SMA soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.

VI. Abnahme

Ist die vereinbarte Leistung eine Werkleistung, ist sie nach Fertigstellung abzunehmen. Die Leistung gilt als abgenommen, wenn der AG die Abnahme nicht schriftlich innerhalb von 14 Tagen unter Angabe von nachvollziehbaren Gründen verweigert hat.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. SMA behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware (Vorbehaltsware) vor, bis sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung erfüllt sind. Vorher ist dem AG Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Ware untersagt.
2. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware wird für SMA vorgenommen, ohne dass für SMA hieraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung mit fremden, nicht SMA gehörenden Sachen steht SMA der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den übrigen Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung zu. Gleiches gilt, wenn der AG nach § 947 Abs. 2 BGB das Alleineigentum erlangt. Die neue Sache, die der AG unentgeltlich für SMA verwahrt, ist Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmung.
3. Der AG ist berechtigt, die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsgang unter Eigentumsvorbehalt weiter zu verkaufen.
4. Die Forderungen des AG aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an SMA abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom AG zusammen mit anderen, nicht von SMA verkauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Weiterveräußerungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen SMA Miteigentumsanteile gem. Ziffer VII.2 hat, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsteile.
5. Der AG ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu dem jederzeit zulässigen Widerruf von SMA einzuziehen. SMA wird von dem Widerrufsrecht nur dann Gebrauch machen, wenn der AG seinen Zahlungsverpflichtungen SMA gegenüber nicht nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder ein sonstiger erheblicher Mangel der Zahlungsfähigkeit vorliegt. Zur Abtretung der Forderungen – einschließlich des Forderungsverkaufs an Factoring-Banken – ist der AG nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von SMA berechtigt. Auf Verlangen der SMA ist der AG verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an SMA zu unterrichten und SMA die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. SMA ist berechtigt, die Abnehmer über die Abtretung selbst zu unterrichten.
6. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der AG unverzüglich SMA zu benachrichtigen.
7. Bei Pflichtverletzungen des AG, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist SMA berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer dem AG gesetzten angemessenen Frist zur Leistung vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware zurückzunehmen, sowie zu diesem Zweck das Grundstück des AG zu betreten und die Ware zur Anrechnung auf die gegenüber SMA bestehenden Verbindlichkeiten zu verwerten.
8. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von SMA um mehr als 10%, wird SMA auf Verlangen des AG Sicherheiten nach Wahl von SMA freigeben.
9. Sollten in dem Bestimmungsland die vorstehenden Regelungen gegen geltendes Recht verstoßen, gelten die gesetzlichen Regelungen zum Eigentumsvorbehalt als vereinbart, die dem Vorstehenden am nächsten kommen.

VIII. Erfüllungsbürgschaft

Im Falle einer Lieferung ins Ausland ist SMA berechtigt, vom AG zum Zwecke der Besicherung der Zahlungsansprüche die Übergabe einer dem deutschen Recht unterliegenden unbefristeten selbstschuldnerischen Erfüllungsbürgschaft eines Kreditinstituts, das in der EU zugelassen ist, zu verlangen.

IX. Gewährleistung

1. Für die Rechte des AG bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen ALB nichts anderes bestimmt ist. Ergänzend wird auf Ziffer III.3 der ALB verwiesen. In jedem Fall bleiben die gesetzlichen Vorschriften der §§ 478, 445a, 445b BGB unberührt.
2. **Für die Verwendung von Ware in der medizinischen Anwendung, im Bahnverkehr und in der Luftfahrt wird die Gewährleistung ausgeschlossen. Der AG hat bei einem Weiterverkauf ausdrücklich auf diese fehlende Eignung hinzuweisen und dem Käufer eine entsprechende Pflicht für den Fall des Weiterverkaufs aufzuerlegen, so dass jeder Käufer der Ware von SMA über diesen Umstand informiert ist. Gleiches gilt bei einer nicht bestimmungsgemäßen Verwendung (vgl. Ziffer I.7.).**
3. Es obliegt dem AG, die übergebenen Waren unverzüglich zu prüfen und SMA dabei unverzüglich, nicht jedoch später als zehn (10) Werktagen nach Übergabe, oder im Fall versteckter Mängel innerhalb von zehn (10) Werktagen ab Erlangung der Kenntnis der Mängel oder dem Zeitpunkt, an dem Kenntnis der Mängel durch angemessene Prüfung hätte erlangt werden müssen, von Mängeln schriftlich in Kenntnis zu setzen. Sollte der AG SMA nicht rechtzeitig schriftlich in Kenntnis setzen, gelten die gelieferten Waren hinsichtlich dieser Mängel als genehmigt.
4. SMA hat das Recht den Mangel der gelieferten Ware nach eigenem Ermessen zu beseitigen oder eine mangelfreie Ware zu liefern. Schlägt die Nacherfüllung fehl (§ 440 BGB), kann der AG nach seiner Wahl den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Im Fall unerheblicher Mängel ist das Recht des AG, vom Vertrag zurückzutreten, ausgeschlossen.
5. SMA ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der AG die fällige Vergütung bezahlt. Der AG ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten.
6. Der AG hat SMA angemessene Zeit zur Mängelbeseitigung einzuräumen und hat insbesondere die gerügten Waren zum Zweck einer Prüfung an SMA zu übergeben oder SMA zugänglich zu machen. Im Fall einer

Ersatzlieferung hat der AG SMA die mangelhafte Ware nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben, wenn SMA hierauf nicht verzichtet.

7. Die Verpflichtung von SMA zur Mängelbeseitigung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn SMA ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.
8. Die Gewährleistung entfällt, wenn der AG ohne die Zustimmung von SMA den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der AG die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
9. In Abweichung von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche ein Jahr vom Tag der Lieferung an. Selbiges gilt in Abweichung von § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB für Werkleistungen vom Tag der Abnahme an. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie den in Ziffer X.2 genannten Fällen. Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 478 BGB) verjähren ebenfalls stets nach den gesetzlichen Regelungen.
10. Ansprüche des AG auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe der unter Ziffer X. genannten Bedingungen und sind im Übrigen ausgeschlossen. Die Geltung von Ziffer IX.9 bleibt hiervon unberührt, so dass unter den genannten Voraussetzungen auch Schadensersatzansprüche wegen Mängeln innerhalb eines Jahres verjähren.

X. Haftungsbeschränkung, Haftungsausschluss, Freistellung

1. Auf Schadensersatz haftet SMA – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Jedoch haftet SMA auch für einfache Fahrlässigkeit im Fall von Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (d.h. einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf), wobei in diesem Fall die Haftung von SMA auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt ist.
2. Die Haftungsbeschränkungen entsprechend Ziffer X.1 dieser ALB finden keine Anwendung:
 - a) auf Fälle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) falls und insoweit SMA einen Mangel arglistig verschwiegen hat,
 - c) falls und insoweit SMA eine Garantie über die Beschaffenheit der Waren übernommen hat, oder
 - d) für Ansprüche des AG nach dem Produkthaftungsgesetz.
3. **Eine Haftung für Schäden, die aus einer nicht bestimmungsgemäßen Verwendung resultieren, ist ausgeschlossen. Der AG stellt SMA von allen Ansprüchen Dritter, die gegen die SMA in Zusammenhang mit einer nicht bestimmungsgemäßen Verwendung geltend gemacht werden, auf Anfordern von SMA frei.**
4. Für die Haftung von SMA wegen Lieferverzugs gilt Ziffer III.9 vorrangig vor den Bestimmungen dieser Ziffer X.

XI. Exportbeschränkungen

1. Der AG darf keine Waren, die im Zusammenhang mit den Lieferungen stehen und unter den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates fallen, direkt oder indirekt an die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation verkaufen, exportieren oder re-exportieren. Der AG darf ferner keine Waren, die im Zusammenhang mit den Lieferungen stehen und unter den Anwendungsbereich von Artikel 8g der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates fallen, direkt oder indirekt an die Republik Belarus oder zur Verwendung in der Republik Belarus verkaufen, exportieren oder re-exportieren.
2. Der AG stellt sicher, dass der Zweck von Absatz 1 nicht durch Dritte in der Vertriebskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.
3. Der AG errichtet und unterhält geeignete Überwachungsmechanismen, um Verhaltensweisen von Dritten in der Vertriebskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, zu erkennen, die dazu instande sind, den Zweck von Absatz 1 zu vereiteln.
4. Der AG informiert SMA unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung der Absätze 1, 2 oder 3. Bestehen bereits Zweifel darüber, ob Probleme nach Satz 1 vorliegen, stellt der AG SMA diejenigen Informationen zur Verfügung, die es der SMA ermöglichen, die Situation selbst zu beurteilen. Im Übrigen stellt der AG SMA innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß den Absätzen 2, 3 und 4 zur Verfügung.
5. Jede Verletzung der Absätze 1, 2 oder 3 stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar, die SMA dazu berechtigt, geeignete Rechtsfolgen zu ergreifen, insbesondere:
 - a) den Vertrag zu kündigen und
 - b) eine Vertragsstrafe in Höhe von 3 % des Preises der verkauften Waren zu verlangen, es sei denn, der AG ist für die Verletzung nicht verantwortlich. Besteht zwischen SMA und dem AG ein Rahmenvertrag, so beträgt die Vertragsstrafe 3 % des Gesamtpreises der unter diesem Vertrag verkauften Waren, es sei denn, der AG ist für die Verletzung nicht verantwortlich.

XII. Sonstige Bedingungen

1. Der AG hat bei der Lagerung der Ware folgende Anforderungen zu beachten: die Ware muss entsprechend den elektronischen Komponenten gelagert werden. Das heißt die Lagerorte müssen sauber, trocken (ohne Kondensationsmöglichkeit), nicht brennbar und vor dem Zugang von Ungeziefer geschützt sein. Die Ware darf nicht in denselben Räumlichkeiten wie Chemikalien oder ätzenden Materialien untergebracht sein, müssen vor dem Zugang Dritter geschützt sein. Die Handhabungssymbole für Transport und Verpackung müssen beachtet werden. Der AG unternimmt zudem wirtschaftlich zumutbare Anstrengungen, um eine Einlagerung der Ware über 6 Monate hinaus zu vermeiden.
2. Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen SMA und dem AG in Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Die Anwendbarkeit des UN- Kaufrechts (CISG) und des Internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen.
3. Gerichtsstand bei allen Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Kassel, Deutschland. SMA ist auch berechtigt, an jedem anderen gesetzlich zugelassenem Gerichtsstand zu klagen.